

# **Wahlordnung**

## **des SVE Ernstroda e. V.**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig vorgesehen, bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden und in der Tagesordnung enthalten sind.
2. Die Wahlen werden durch eine Wahlkommission geleitet.  
Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern, die aus den Reihen der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Hilfskräfte einsetzen. Der Wahlkommission steht ein Wahlleiter vor, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.  
Er wird aus der Mitte der Wahlkommission bestimmt. Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
  - Aufstellen der Kandidaten
  - Einholen der Bereitschaft zur Kandidatur
  - Ermittlung der Form der Wahldurchführung
  - Auswertung und Kontrolle der Stimmen
  - Feststellung, Protokollierung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse
3. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben und ein Erziehungsberechtigter der Mitglieder unter 16 Jahren. Briefwahl ist ausgeschlossen.
5. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist entsprechend §12 Abs. 2 der Satzung zu verfahren. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Heben einer Hand oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer geheim mit Stimmzetteln.
7. Stehen für die Wahl mehr Kandidaten als Wahlfunktion zur Verfügung, ist die Anzahl der erreichten Stimmen ausschlaggebend. Erreichen nicht genügend die einfache Mehrheit, sind Stichwahlen erforderlich.
8. Auf der Basis der in der Satzung festgelegten Stärke des zu wählenden Organes erfolgt die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl in getrennten Wahlgängen.
9. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung und tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2005 in Kraft.

## **Ehrenordnung**

### **des SVE Ernstroda e. V.**

1. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

